



LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

Stammnorm

Ausfertigungsdatum: 24.11.1981

Fassung

Gültig ab: 21.10.2009

Gesetz zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen (AG ArbGG)

Vom 24. November 1981

§ 1

Landesarbeitsgerichte bestehen in Düsseldorf, Hamm und Köln.

§ 2

Fußnoten zu § 2

§ 2 Absatz 3 geändert durch Artikel II Nummer 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 ([GV-NRW. S. 162](#)), in Kraft getreten am 21. Oktober 2009

(1) In dem Landesarbeitsgerichtsbezirk Düsseldorf bestehen Arbeitsgerichte in

1. Düsseldorf für das Gebiet der kreisfreien Stadt Düsseldorf und des Kreises Mettmann mit Ausnahme der Gemeinden Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath,
2. Duisburg für das Gebiet der kreisfreien Stadt Duisburg,
3. Essen für das Gebiet der kreisfreien Stadt Essen,
4. Krefeld für das Gebiet der kreisfreien Stadt Krefeld und des Kreises Viersen,

5. Mönchengladbach für das Gebiet der kreisfreien Stadt Mönchengladbach und des Kreises Neuss,
6. Oberhausen für das Gebiet der kreisfreien Städte Oberhausen und Mülheim a. d. Ruhr,
7. Solingen für das Gebiet der kreisfreien Städte Solingen und Leverkusen sowie der Gemeinden Burscheid, Leichlingen und Wermelskirchen,
8. Wesel für das Gebiet der Kreise Kleve und Wesel,
9. Wuppertal für das Gebiet der kreisfreien Städte Wuppertal und Remscheid sowie der Gemeinden Heiligenhaus, Hückeswagen, Radevormwald, Velbert und Wülfrath.

(2) In dem Landesarbeitsgerichtsbezirk Hamm bestehen Arbeitsgerichte in

1. Arnsberg für das Gebiet des Hochsauerlandkreises,
2. Bielefeld für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie des Kreises Gütersloh,
3. Bocholt für das Gebiet der Kreise Borken und Coesfeld,
4. Bochum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bochum sowie der Gemeinde Witten,
5. Detmold für das Gebiet des Kreises Lippe,
6. Dortmund für das Gebiet der kreisfreien Stadt Dortmund sowie des Kreises Unna,
7. Gelsenkirchen für das Gebiet der kreisfreien Städte Gelsenkirchen und Bottrop sowie der Gemeinde Gladbeck,
8. Hagen für das Gebiet der kreisfreien Stadt Hagen sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises mit Ausnahme der Gemeinde Witten,
9. Hamm für das Gebiet der kreisfreien Stadt Hamm sowie des Kreises Soest,
10. Herford für das Gebiet des Kreises Herford,
11. Herne für das Gebiet der kreisfreien Stadt Herne sowie des Kreises Recklinghausen mit Ausnahme der Gemeinde Gladbeck,
12. Iserlohn für das Gebiet des Märkischen Kreises,
13. Minden für das Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke,
14. Münster für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie des Kreises Warendorf,
15. Paderborn für das Gebiet der Kreise Höxter und Paderborn,
16. Rheine für das Gebiet des Kreises Steinfurt,
17. Siegen für das Gebiet der Kreise Olpe und Siegen.

- (3) In dem Landesarbeitsgerichtsbezirk Köln bestehen Arbeitsgerichte in
1. Aachen für das Gebiet der Städteregion Aachen sowie der Kreise Düren und Heinsberg,
 2. Bonn für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bonn sowie des Kreises Euskirchen und der Gemeinden Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg,
 3. Köln für das Gebiet der kreisfreien Stadt Köln sowie des Erftkreises und des Rheinisch-Bergischen Kreises mit Ausnahme der Gemeinden Burscheid, Leichlingen und Wermelskirchen,
 4. Siegburg für das Gebiet des Oberbergischen Kreises mit Ausnahme der Gemeinden Hückeswagen und Radevormwald sowie des Rhein-Sieg-Kreises mit Ausnahme der Gemeinden Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg.

§ 3

Dem Arbeitsgerichtsbezirk gehören die Gemeinden und Kreise mit ihrem jeweiligen Gebiet an. Soweit die Gebiete von Gemeinden und Kreisen durch Gesetz geändert werden, bedarf die Anpassung der Arbeitsgerichtsbezirke einer Änderung dieses Gesetzes.

§ 4

- (1) Ändern sich durch dieses Gesetz oder gemäß § 3 Gerichtsbezirke, wird dadurch vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 die Zuständigkeit der Gerichte für die bei ihnen anhängigen Verfahren nicht berührt. Sie bleiben auch weiterhin für die Angelegenheiten zuständig, bei denen sich die Zuständigkeit nach einem bei ihnen anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren bestimmt.
- (2) Die bei Ablauf des 31. Dezember 1981 vor den auswärtigen Kammern des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf in Köln anhängigen Verfahren gehen auf das Landesarbeitsgericht Köln über. Für Verfahren, bei denen sich die Zuständigkeit nach einem bei den auswärtigen Kammern des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf in Köln anhängig gewesenen Verfahren bestimmt, ist das Landesarbeitsgericht Köln zuständig.

§ 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1982 im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Stellenumwandlungen vorzunehmen und die erforderlichen Amtszulagen auszubringen.

§ 6

Fußnoten zu § 6

§ 6 gegenstandslos; Änderungsvorschrift.

§ 7

Fußnoten zu § 7

§ 7 Satz 2 gegenstandslos; Aufhebungsvorschrift.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales